

Mehlwürmer (natürlich recht kleine!) nahm das Goldhähnchen nicht ohne anscheinenden Widerwillen. Dagegen leckte es gerne den mit der Hand an der Spitze eines Mehlwurms dargebotenen Schleim. Ausserdem gab ich allerfeinste getrocknete Ameisenpuppen und endlich zerriebenen Kuchen aus gequirltem rohem Ei und dem weichen Innern bester Feigen, mit einer Prise Mehl gut gebacken und tanlichst scharf getrocknet. Letzterer wurde mindestens so gern genommen als die Ameiseneier. An frischen Tannenzweigen, die ich regelmässig bot, wurde herumgeknuspert, zuweilen wurden auch Körner von Kolbenhirse ausgeklaubt, wahrscheinlich zum Zwecke der Gewölbbildung; denn auch zahlreiche andere Weichfresser (u. a. Zaunkönige) gehen an Kolbenhirse.

Beim Flug im Zimmer liebte das Goldhähnchen sehr, stets wieder auf den Ausgangspunkt seines Fluges zurückzukehren, und im Käfige setzte es sich mit Vorliebe auf recht dünne Zweige, die zwischen den Sprossen durchgesteckt waren. Letztere waren von weichem Holz, nicht von Draht.

Hinsichtlich des Unterschiedes der beiden Arten Goldhähnchen in ihrem Betragen ist zu sagen, dass das feuerköpfige viel reservierter sich verhält, als das andere, womit es an den grünen Waldlaubvogel (ph. sibilatrix) erinnert, den ich ebenso vornehm zurückhaltend gefunden habe. Letzterm gleicht das feuerköpfige Goldhähnchen auch ein wenig in der Form des Kopfes. *sehr zum Unterschiede vom gelbköpfigen Goldhähnchen.* Dieses hat *grössere, etwas tiefliegende* Augen in einem unbeschreiblich reizenden Eulchen- oder Kleinkinderköpfchen. Es ist herzlich zutraulich. Hinsichtlich des Farbenunterschiedes beider Arten ist der dunkle und weisse Zügelstrich des feuerköpfigen, der dem gelbköpfigen fehlt, wohl das am meisten Auffallende. Dann verbreitet sich bei erstem ein roter Schimmer auch über Stirn, Kehle und Schultern, der dem gelbköpfigen fehlt. Das gelbköpfige zeigt dafür in beiden Geschlechtern auf der Bauchmitte einen schwefelgelben Längsstrich. Dagegen ist das Weibchen der letztern Art auf der Oberseite grüner als das Männchen. So war es wenigstens bei meinen Exemplaren. — An die Laubsänger erinnern die schmutzig gelb-orange gefärbten Fusssohlen der Goldhähnchen. — Weiterer Unterschiede zwischen den beiden Arten der letztern ist in der eingangs erwähnten Controverse gedacht worden.

Zum Schlusse bemerke ich noch, dass 1894 ein Goldhähnchenpaar (wahrscheinlich feuerköpfige) in einem hiesigen Parke ein Nest an die Spitze eines der untersten Äste eines Nadelbaumes (Nordseite), dicht vor einer an den Baum lehnenen und oft benutzten Ruhebank, hing, unweit des zugehörigen Wohnhauses. Darin befanden sich Mitte Juni 9 ausgewachsene Junge, die alle wohlbehalten ausgeflogen sind. Der Boden des Nestes hatte ebensoviele Vertiefungen von den Kleinen, die also kaum den Platz miteinander gewechselt haben können. Das Nest war selbst aus grosser Nähe kaum sichtbar, so geschickt war es zwischen den hängenden Zweigen angebracht.



Zum Kapitel des Vogelmordes.

In der Tagespresse, sowohl in einheimischen als in ausländischen Zeitungen, begegnen wir hin und wieder grössern und kleinern Berichten, worin die Einsender ihrer Entrüstung über die abscheuliche Unsitte des Tötens unserer nützlichen Vögel, sowie des Feilbietens derselben auf öffentlichen Märkten Ausdruck geben. Es ist hauptsächlich unser Schweizerkanton Tessin, welcher als Heimstätte des Vogelmordes zu einer traurigen Berühmtheit gelangt ist. Namentlich darf sich „das schweizerische Nizza“, die Stadt Lugano, wo sich im Frühling und zur Herbstzeit unsere Gäste aus Deutschlands Gauen zahlreich efinden, rühmen, als Zentralstelle für den Verkauf getöteter Singvögel einen Weltrauf erworben zu haben.

Im verflossenen Jahre brachte die „Frankfurter Ztg.“ unterm 25. Oktober nachstehende Zuschrift aus Lugano:

„Trotz Gesetz und schönen Worten hängen auch in diesem Herbst wieder die unglücklichen gemordeten Singvögel zu Hunderten auf dem Markte von Lugano zum Verkaufe aus.“ Diese Einsendung veranlasste die Redaktion des „Ornithol. Beobachters“ sich bei der Gemeindebehörde von Lugano selbst über die Richtigkeit dieser Angabe zu erkundigen. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1902 gab uns „La Municipalità della Città di Lugano“ folgenden Aufschluss:

„La notizia da voi rilevata dalla „Frankf. Ztg.“ è esagerata inquantochè se sul mercato di Lugano erano posti in vendita degli uccelletti, questi provenivano certamente dall'Italia.

Nel Ticino, la caccia è regolata dalla Legge Federale che vieta la uccisione di quasi tutti gli uccelli.“

(Die Notiz, die Sie der „Frankf. Ztg.“ entnahmen, ist übertrieben, insofern als, wenn auf dem Markte von Lugano Vögel zum Verkaufe ausgestellt waren, diese ganz sicher aus Italien eingeführt sind.

Im Tessin ist die Jagd geregelt durch das eidg. Jagdgesetz, welches das Töten fast aller Vögel verbietet.)

Dieses Schreiben war unterzeichnet von Sindaco und Secretario, und hatte somit den Charakter eines amtlichen Schriftstückes. Dass das eidg. Jagdgesetz auch für den Kanton Tessin keine Ausnahmen vorsieht und das Töten fast aller Vögel verbietet, das wissen wir so gut wie der Herr Bürgermeister von Lugano. Ob aber das Jagdgesetz im Tessin streng gehandhabt wird, ist eine andere Frage. Hierüber könnte jedenfalls der Herr Bürgermeister am besten Auskunft geben.

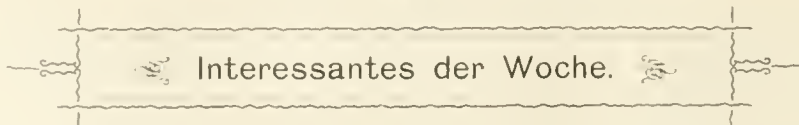
Dass der Verkauf von Singvögeln zu Konsumationszwecken auf dem Luganeser-Markte wirklich stattfindet, wird demnach von amtlicher Seite nicht bestritten, sondern es wird einfach die Ansicht geäußert, dass die Vögelchen „ganz sicher aus Italien eingeführt sind.“ Das ändert jedoch an der traurigen Tatsache herzlich wenig; denn schliesslich kommt es auf das nämliche heraus, ob die armen Tierchen auf Schweizergebiet, oder in einer Entfernung von 5 Minuten auf italienischem Boden hingemordet werden. Wie reimt sich eigentlich dieser Verkauf von aus Italien eingeführten Vögeln mit dem Schlusssatze des Art. 17 des schweizerischen Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz zusammen, dessen Wortlaut ist: „Es dürfen dieselben (nämlich die geschützten Vogelarten) weder gefangen, noch getötet, noch der Eier oder der Jungen beraubt oder **auf Märkten feilgeboten werden.**“? Hoffentlich wird nach Inkrafttreten des „*Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 22 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 17. September 1875.*“ die bereits vom Nationalrat bestätigte Bestimmung des Art. 22, deren Genehmigung auch von Seiten des Ständerates unzweifelhaft sein dürfte, in dieser Beziehung Ordnung schaffen. Diese Gesetzesbestimmung lautet:

„Art. 22. Übertretungen obiger Bestimmung werden mit folgenden Bussen belegt:

... 2. Mit Fr. 10—100:

... d) die unerlaubte **Einfuhr** von Wildbret während geschlossener Jagd oder von solchem, das überhaupt nicht geschossen werden darf, wie Steinwild und **geschützte Vogelarten.**“

(Schluss folgt.)



Wir bitten alle unsere Abonnenten und Freunde, uns jeweilen durch Postkarten ganz kurz ihre ornithologischen Beobachtungen mitzuteilen.

Am 9. Februar traf ich am Hardbach ein *Stämmeli* (*Scolopax gallinula*) an. Den 10. dies sah ich die ersten 14 Stück *Stare* in hier (Brüellmatten), ebenso einige *Nebelkrähen* und zwei *Krametsrögel*. Die *Winterenten* sind noch nicht fort, es hat überall noch viele nordische Enten